

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Beilagen
GDL2-J-108/017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.bhgd@noel.gv.at
Fax: 02852/9025-25000 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024759

Bezug (0 28 52) 9025
BearbeiterIn Durchwahl Datum
Lukas Gattringer 25656 21. April 2021

Betrifft
Abschussverfügung Rotwild 2021

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd verfügt von Amts wegen den Abschuss von **46 Stück Rotwild**, und zwar

1 Hirsch - Altersklasse II
(Ausnahme beidseitiger Kronenhirsch)

15 Hirsche - Altersklasse III
15 Tiere
15 Kälber

im Jagdjahr 2021 während der gesetzlichen Schusszeit, gemeinsam für alle Eigen- und Genossenschaftsjagdgebiete des Verwaltungsbezirkes Gmünd, mit Ausnahme der Eigenjagdgebiete Haugschlag-Litschau-Schlag-Schönau, Hirschenwies-Harmanschlag und Karlstift sowie der Genossenschaftsjagdgebiete Großpertholz, Harbach, Harmanschlag, Karlstift, Lauterbach und St. Martin unter folgenden Auflagen:

1.
Die Erfüllung des Abschusses in einem dieser Jagdgebiete schließt den Abschuss in den anderen Jagdgebieten aus.
2.
Jede Erlegung eines Stückes Rotwild und jede Auffindung eines Fallwildstückes ist **sofort** (spätestens am nächstfolgenden Amtstag) **telefonisch** während der Amtsstunden an die Bezirkshauptmannschaft Gmünd, Fachgebiet Jagd-Agrar, und binnen drei Tagen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe der für die Eintragung notwendigen Daten (Jagdgebiet, Datum der Erlegung, Gewicht, Geschlecht bzw. Altersklasse, Name und Anschrift des Erlegers) zu melden.

Rechtsgrundlagen

§ 81 Abs. 5, 6 und 10 NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-29
§ 26a NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1-57

Begründung

Im Verfahren zur Erlassung der Abschussverfügungen hat der Bezirksjagdbeirat Gmünd am 13.04.2021 empfohlen, auch im Jagdjahr 2021 wieder eine revierübergreifende Abschussregelung beim Rotwild für jene Jagdgebiete des Verwaltungsbezirkes Gmünd zu verfügen, welche keinen revierbezogenen Abschuss von Rotwild haben – ungeachtet Geschlecht und Klassifizierung.

Diese revierübergreifende Abschussempfehlung wurde auch vom jagdfachlichen Amtssachverständigen befürwortet.

Gemäß § 81 Abs. 5 des NÖ Jagdgesetzes 1974 hat die Bezirksverwaltungsbehörde in Gebieten, in denen die Hege einer Schalenwildart im Hinblick auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft oder der Jagdwirtschaft nicht vertretbar ist, über Antrag oder von Amts wegen ohne Rücksicht auf die bisher getätigten Abschüsse, aber unter Beachtung der Wildschadenssituation, Abschüsse in jenem Ausmaß zu verfügen, die eine Ausbreitung oder Vermehrung der betreffenden Wildart hintanhaltend oder eine wirksame Reduktion ermöglichen.

Für Gebiete gemäß Abs. 5 sowie für Jagdgebiete, die wegen ihrer Flächenstruktur eine eigenständige Wildbewirtschaftung nicht zulassen, kann nach § 81 Abs. 6 NÖ JG 1974 der Abschuss nach Anzahl, Altersklassen und Geschlecht bestimmter Wildstücke für mehrere aneinandergrenzende Jagdgebiete mit der Auflage verfügt werden, dass die Erfüllung des Abschusses in einem dieser Jagdgebiete den Abschuss in den anderen Jagdgebieten ausschließt.

Gemäß § 81 Abs. 10 NÖ Jagdgesetzes 1974 ist auf Verlangen des Verpächters, in Genossenschaftsjagdgebieten des Jagdausschusses, der Jagdpächter verpflichtet, in zumutbarer Weise den Abschuss von Schalenwildstücken nachzuweisen und eine Markierung zuzulassen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat, wenn dies zur Überprüfung der verfügten Abschüsse erforderlich ist, mit Bescheid für einzelne oder mit Verordnung für mehrere oder sämtliche Jagdgebiete eines Verwaltungsbezirkes die Jagdausübungsberechtigten zu verpflichten, in geeigneter Weise innerhalb einer bestimmten Frist den Abschuss von Wildstücken nachzuweisen.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd als Jagdbehörde konnte daher aufgrund der positiven Befürwortung des jagdfachlichen Amtssachverständigen und der jagdgesetzlichen Bestimmungen der Empfehlung des Bezirksjagdbeirates Folge geben. Es war daher eine revierübergreifende Abschussregelung für Rotwild für jene Jagdgebiete, in denen diese Wildart nicht als Stand- oder ständiges Wechselwild vorkommt, von Amts wegen zu treffen und für das Jagdjahr 2021 den Abschuss in der vorstehend angeführten Anzahl und Gliederung sowie der angeführten Auflagen spruchgemäß zu verfügen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

**14. Herrn Josef Pruckner, Vitiserstraße 108, 3942 Hirschbach
Mit der Bitte um Weiterleitung an die Jagdleiter**

-
1. Herrn Ing. Rene Zahrl, Finsternau 7, 3873 Brand
Mit der Bitte um Weiterleitung an die Jagdleiter
 2. Herrn Christian Müllner, Hirschenschlag 14, 3863 Reingers
Mit der Bitte um Weiterleitung an die Jagdleiter
 3. Herrn Franziskus Seilern-Aspang, Schloßweg 4, 3874 Litschau
Mit der Bitte um Weiterleitung an die Jagdleiter
 4. Herrn Martin Lederbauer, Reinberg-Heidenreichstein 50, 3860 Heidenreichstein
Mit der Bitte um Weiterleitung an die Jagdleiter
 5. Herrn Ing. Franz Schandl, Raabserstraße 113, 3862 Eisgarn
Mit der Bitte um Weiterleitung an die Jagdleiter
 6. Herrn Michael Neuburger, Karlstift 161, 3973 Karlstift
Mit der Bitte um Weiterleitung an die Jagdleiter
 7. Herrn Christoph Tüchler, Zeil 8, 3971 St. Martin
Mit der Bitte um Weiterleitung an die Jagdleiter
 8. Herrn Mario Klopff, Bergzeile 7, 3970 Weitra
Mit der Bitte um Weiterleitung an die Jagdleiter
 9. Frau Sabine Seidl, Kottinghörmanns 45, 3943 Schrems
Mit der Bitte um Weiterleitung an die Jagdleiter
 10. Herrn Günter Haslinger, Sulz 8, 3970 Weitra

- Mit der Bitte um Weiterleitung an die Jagdleiter
11. Herrn Wolfgang Schmid, Kirchberg/Walde 223, 3932 Kirchberg/Walde
Mit der Bitte um Weiterleitung an die Jagdleiter
12. Herrn Otto Schimany, Ehrendorfer Straße 3, 3950 Dietmanns
Mit der Bitte um Weiterleitung an die Jagdleiter
13. Herrn Robert Feiler, Reinpolz 12/1, 3962 Reinpolz
Mit der Bitte um Weiterleitung an die Jagdleiter

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S e n k